

CH_VB 92.3386 vom 19. März 1993

Bundesverwaltung, 1993-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.3386

FR: CH_VB 92.3386 du 19 mars 1993

IT: CH_VB 92.3386 del 19 marzo 1993

Erwägungen

E. 19

Im Jahr 1993 gel an geeigneten Institutionen macht es praktisch unmöglich, den gesetzlichen Vorschriften Folge zu leisten. Dieses Problem wird oft elegant gelöst, indem die psychiatrische Klinik in jedem Fall als geeignet erklärt wird. Zurzeit verschärft sich die Aktualität dieses Problems in doppelter Hinsicht: Zum Teil längst geplante und dringend erwartete sozialpsychiatrische Projekte werden als Sparmassnahmen geopfert. Gleichzeitig wird versucht, schwierige Probleme wie etwa die Drogensucht, durch Psychiatrisierung der Abhängigen via FFE zum Verschwinden zu bringen. Professor M. Borghi und seine Mitarbeiterin L Biaggini haben in einer vom Nationalfonds mitfinanzierten Studie u. a. die verfahrensrechtliche Stellung, die Verfahrensdauer bei einem Rekurs, die Rechtmässigkeit und die Akzeptanz der psychiatrischen Behandlung bei den Zwangseingewiesenen und bei den freiwilligen Patientinnen und Patienten untersucht. Die Resultate sind beunruhigend. Aufsehererregend sind die lange Verfahrensdauer bei den gerichtlichen Beurteilungen, der hohe Anteil der unechten «Freiwilligen», denen der vorgesehene Rechtsschutz vorenthalten wird, und die grosse Anzahl von Hospitalisierten, denen eine Zwangsbehandlung zugemutet wird, die sie ganz klar ablehnen. Die freie Therapiewahl besteht zum Teil bei der Wahl zwischen der einen oder anderen Form von Psychotherapien. Sie besteht hingegen nicht bei der Wahl zwischen Pharmakatherapie und psychopharmakafreier Behandlung. Die zwangsweise Verabreichung dieser Medikamente mit immerhin Persönlichkeitverändernder Wirkung und zum Teil schweren Nebenwirkungen kann rechtlich nicht angefochten werden. Aus Erfahrungen von Rekursinstanzen weiss man inzwischen, dass nicht selten der Aufenthalt in der Klinik an sich nicht bekämpft wird, die Zwangsmedikation und die damit verbundenen Nachteile hingegen werden gerade von klinikerfahrenen Patienten oft sehr gefürchtet. Neue Aktualität bekommt das Anliegen des gesetzlichen Regelungsbedarfs für den Bereich der Behandlung auch durch die Tatsache, dass wegen Sparmassnahmen anstelle von Personaleinsatz mit Medikamentenabgaben Ruhigstellung der Patienten bewirkt werden kann. Es zeigt sich mit aller Deutlichkeit, dass das Ziel der Gesetzgebung, nämlich die persönliche Freiheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, in der Praxis nur unvollkommen verwirklicht ist. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 23. Dezember 1992 Rapport écrit du Conseil fédéral du 23 décembre 1992 Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der sich in einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung befindlichen Personen wirft in der Praxis zum Teil Probleme auf, namentlich was die medizinischen Zwangsbehandlungen betrifft. Im Gegensatz zu den Voraussetzungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Art. 397a ff. ZGB) ist die Durchführung der Massnahme nicht speziell gesetzlich geregelt, sondern es kommen die Vorschriften über den allgemeinen Persönlichkeitsschutz (Art 27f. ZGB) zur Anwendung. Die fürsorgerische Freiheitsentziehung gehört zum Vormundschaftsrecht, und allfällige Änderungen sollten deshalb im Rahmen der betreffenden Gesetzesrevision,

die den Abschluss der Gesamtrevision des Familienrechts bilden wird, geprüft werden. Entsprechende Vorarbeiten sind bereits im Gang. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung lässt sich angesichts der schwierigen Materie nicht kurzfristig realisieren, sondern erfordert genaue Abklärungen. Erst wenn diese erfolgt sind, kann gesagt werden, ob und wie eine spezielle gesetzliche Regelung im Sinne der Motionärin möglich ist. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat - Transmis comme postulat #ST# 92.3419 Motion Baumberger Fristverlängerung für die Ausrüstung privater Schutzräume Equipement des abris privés. Prolongation du délai Wortlaut der Motion vom 7. Oktober 1992 Der Bundesrat wird beauftragt, durch Aenderung der Schutzbauteilverordnung die bis 31. Dezember 1995 laufende Frist für die Ausrüstung der privaten Schutzräume angemessen zu verlängern. Texte de la motion du 7 octobre 1992 Le délai pour l'équipement des abris privés arrive à échéance le 31 décembre 1995. Le Conseil fédéral est donc chargé de le prolonger en modifiant l'ordonnance sur les abris.

Mitunterzeichner - Cosignataires: Allenspach, Aregger, Bezola, Binder, Bircher Peter, Blatter, Bonny, Borer Roland, Bortoluzzi, BühlerGerold, Bürgi, Cincera, Darbellay, David, Deiss, Dettling, Dormann, Dreher, Ducret, Eggly, Engler, Epiney, Eyermann Christoph, Fasel, Fehr, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Frey Walter, Fritschi Oscar, Früh, Gobet, Gros Jean-Michel, Gysin, Hari, Hegetschweiler, Hess Otto, Hildbrand, Iten Joseph, Jäggi Paul, Keller Anton, Kern, Kühne, Leu Josef, Maspoli, Maurer, Miesch, Moser, Oehler, Poncet, Raggenbass, Reimann Maximilian, Ruckstuhl, Rutishauser, Schnider, Segmüller, Seiler Rolf, Spoerry, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steinegger, Steinemann, Stucky, Theubet, Verterli, Wick, Wittenwiler (66) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Gestützt auf Artikel 8 des Schutzbaugesetzes kann der Bundesrat die Ausrüstung der privaten Schutzräume vorschreiben. Er hat dies getan und in Artikel 23 der Schutzbauteilverordnung dafür eine Frist bis 31. Dezember 1995 angesetzt. Weil diese Ausrüstungen - insbesondere bei individueller Beschaffung - recht kostspielig sind und von den Hauseigentümern in erheblichem Umfang für Nichthausbewohner (die ihnen behördlich zugewiesen werden) auf eigene Kosten angeschafft werden müssen, haben viele Gemeinden die Ausrüstungen zentral angeschafft und den Eigentümern von Schutzräumen zur Verfügung gestellt. Andere, namentlich grössere Gemeinden und Städte, sehen sich zu einem solchen Vorgehen (zumal heute) aus finanziellen Gründen ausserstande. Hier müssen Wege gefunden werden, um allzu grosse Rechtsungleichheiten und übermässige Beschaffungskosten zu vermeiden. Zumindest sind kostensparende, zentrale Bestellung und Verteilung durch die Zivilschutzorganisationen zu veranlassen. Zur Lösung der dargelegten Probleme ist zusätzliche Zeit erforderlich, Zeit, die heute zur Verfügung steht, zumal im Zivilschutz vieles im Fluss ist. Die Umsetzung des neuen Zivilschutzleitbildes sollte abgewartet werden. Das Bedrohungsleitbild hat sich geändert. Bauliche Massnahmen stehen weniger im Vordergrund als bisher. Das Beharren auf dem Termin von Ende 1995 für die Ausrüstung der privaten Schutzräume würde im übrigen nicht nur Goodwill gegenüber dem Zivilschutz zerstören, sondern wohl auch zu ernsthaften Vollzugsschwierigkeiten führen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 27. Januar 1993 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 27 janvier 1993 Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen. Ueberwiesen - Transmis

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Caspar-Hutter Patientenrechte bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung

(Art. 397aZGB) Motion Caspar-Hutter Privation de liberté à des fins d'assistance (art. 397aCC). Droits des patients In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaveraile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.3386 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.03.1993 - 08:00 Date Data Seite 567-568 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 425 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.